

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Schiffahrtsamt des Kantons Schaffhausen
Schiffahrtskontrolle des Kantons Thurgau
Landratsamt Konstanz**

Die Schiffahrtsämter der Kantone Thurgau und Schaffhausen sowie das Landratsamt Konstanz erlassen folgende Allgemeinverfügung:

Verschiedene Vorkommnisse im Bereich von Häfen und Landstellen der Fahrgastschiffahrt haben dazu geführt, dass durch die letzte Novellierung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) im Umkreis von 100 m der Landstellen ein generelles Badeverbot verfügt wurde.

Dieses Badeverbot hatte auf dem Seerhein und der Rheinstrecke, Stein am Rhein bis Schaffhausen, zur Folge, dass Schwimmer im Bereich von Landstellen das Wasser verlassen mussten. Diese Regelung hatte in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt.

Aus diesem Grund wird von den zuständigen Schiffahrtsämtern Konstanz, Schaffhausen und Thurgau, gestützt auf Artikel 16.02 Absatz 1 BSO eine Ausnahme von Artikel 11.04 Absatz 1 BSO, in Form einer Allgemeinverfügung mit sofortiger Wirkung erlassen:

Auf dem Seerhein und der Rheinstrecke, Stein am Rhein bis Schaffhausen, ist das Vorbeischwimmen an Landstellen der Fahrgastschiffahrt mit der nötigen Vorsicht erlaubt, sofern diese dadurch nicht behindert wird. Der Schwimmer ist verpflichtet, den grösst möglichen Abstand zu den Fahrgastschiffen einzuhalten.

Schaffhausen, Ueli Wäckerlin, Schiffahrtsamt
Kreuzlingen, Fritz Hefti, Schiffahrtskontrolle
Konstanz, F. Hämmerle, Landrat